

Beschluß der Bürgerschaft

vom 28. December 1853.

1. Zollabfertigung und Grenzschußverhältnisse in Beziehung auf den Zollverein.

Die hierauf bezüglichen Vorschläge des Senats sind der Bürgerschaft genehm. Insbesondere beauftragt die Bürgerschaft die Eisenbahndeputation die für das Steueramt auf dem Bahnhofe nöthigen Einrichtungen zu veranstalten und stellt derselben zu dem Ende eine Summe von Eintausend Thalern zur Verfügung, die sie auf die Generalcasse anweist.

Nicht weniger ermächtigt sie die gedachte Deputation einen der Zollverhältnisse und der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten kundigen Mann zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs auf höchstens zwei Jahre gegen eine seinen Dienstleistungen entsprechende, auf den Fonds der Eisenbahn zu stellende Remuneration anzunehmen, und ist endlich auch mit der Revision der Verordnung vom 27. December 1847, Strafbestimmungen u. s. w. betreffend, einverstanden. Sie hat zu dem Ende folgende Herren zu Mitgliedern der beantragten Deputation ernannt: Herren Richter Dr. Smidt, Richter Dr. Focke, Syndicus Dr. Gröning, J. C. Koop, J. C. Vietor und Richter Klugkist, und sieht deren Berichte demnächst entgegen.

2. Bericht der Deputation für das Zuchthaus und das Gefangenhhaus, Nachbewilligung betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt die von dieser Deputation beantragte Nachbewilligung von 1100 Thlr. und ermächtigt ihrerseits die Generalcasse zur Auszahlung dieser Summe.

3. Armeninstitut.

Obgleich das Resultat der Einzeichnung von freiwilligen Gaben den vom Senate in der Bekanntmachung vom 14. November 1853 geäußerten Erwartungen nur in geringem Maße entsprochen hat, will die Bürgerschaft doch in Berücksichtigung der von der Session des Armeninstituts gemachten Mittheilungen sich mit der Prolongation desselben einverstanden erklären.

Den Mitgliedern der Diaconieen dankt auch die Bürgerschaft für ihre besonderen Bemühungen verbindlichst.

4. Deputationsbericht wegen Entwerfung eines Gesetzes über Competenzconflicte.

Die Bürgerschaft erklärt sich unter verbindlichem Dank an die berichtende Deputation mit dem von dieser vorgelegten Gesetzentwurfe einverstanden und wünscht daß derselbe mit den übrigen Gesetzen zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung publicirt werde.

Sollte der Senat ihr hierin beistimmen, so sieht sie die wegen des §. 69 des Entwurfs einer revidirten Verfassung bisher obwaltende Differenz im Wesentlichen als geschlichtet an und beantragt dem gedachten Paragraphen folgende Fassung zu geben:

Den Entscheidungen der Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Competenz muß von allen Behörden Anerkennung gewährt werden. Etwanige Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden werden nach Maßgabe des Gesetzes erhoben und entschieden.

5. Bericht der Deputation zur Verwaltung der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte, das Verhältniß des Capitals und der Einnahmen dieser Anstalt zu den jetzigen und künftig muthmaßlich eintretenden Verbindlichkeiten gegen die jetzigen Theilnehmer betreffend.

Die Bürgerschaft ertheilt nunmehr nach den ihr von Seiten der Deputation zu ihrer besonderen Dankverpflichtung gewordenen Mittheilungen den in dem Berichte vom 31. Decbr.

v. J. sub 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen ihre Zustimmung, wünscht jedoch daß die sub 3 dieses Berichts beantragte Erhöhung der jährlichen Beiträge der Mitglieder der Anstalt nicht eintrete, bewilligt vielmehr ihrerseits an Stelle dieser Erhöhung der Beiträge dieser Anstalt einen jährlichen Zuschuß aus Staatsmitteln zum Betrage von 500 Thln. vom 1. Jan. 1854 angerechnet.

6. Gassenreinigung.

Die Bürgerschaft bedauert, daß sich der Ausführung der vom Senat und der Bürgerschaft beschlossenen neuen Einrichtung noch bisher so bedeutende Schwierigkeiten entgegen gestellt haben; sie kann übrigens das Verfahren der Polizei-Direction nur billigen und hegt die Hoffnung, daß das erwünschte Ziel im Verlaufe des nächsten Jahres erreicht werden wird.

7. Deputationsbericht, die Haftungspflicht mehrerer Inhaber einer Handlungsfirma betreffend.

Die Bürgerschaft hat sich in ihrem Beschlusse vom 5. October d. J. bereits dahin ausgesprochen, daß sie dem dem Gesetzentwurfe zum Grunde liegenden Principe der solidari-schen Haftung ihre Billigung ertheile, daß sie aber ein in jenem Beschlusse enthaltenes Be-denken gegen eine Vorschrift des Gesetzes vorab beseitigt zu sehen wünsche. Sie hat daher im Wesentlichen gegen die anderen Vorschriften eben nichts einzuwenden, wünscht aber eine nochmalige Berathung durch die Deputation, damit zunächst die beanstandete Vorschrift geändert werde, dann aber dieselbe freie Hand behalte, etwaige ihr bei ihren Berathungen noch ferner zweckmäßig erscheinende Verbesserungen in Vorschlag zu bringen. Sie ersucht daher den Senat ihr darin beizustimmen, daß die Deputation im obigen Sinne mit der aber-maligen Berathung des Gesetzentwurfs beauftragt werde.

8. Bauordnung

Die Bürgerschaft erklärt sich ihrerseits mit der vom Senate in seiner Mittheilung vom 28. October d. J. vorgeschlagenen Abänderung des für künftige Straßenanlagen und Bauten angenommenen Hauptplans einverstanden.

9. Nachbewilligungen.

Die Bürgerschaft genehmigt die von der Deputation für die öffentlichen Spazier-gänge beantragte Nachbewilligung von 450 Thlr. und ermächtigt die Generalcasse zu deren Auszahlung.

10. Verwaltungen der neuen Krankenanstalt, des Catharinen-stifts, Elisabeengasthauses und Rembertistifts.

Da die Bürgerschaft wünscht, daß die am ^{4. Mai}_{27. Juni} d. J. vereinbarten neuen Be-stimmungen über die obigen Verwaltungen nunmehr ins Leben treten mögen, so ersucht sie den Senat, ihr darin beizustimmen, und wird alsdann sofort zu den erforderlichen Wahlen schreiten.

Die sub 5 der erwähnten neuen Bestimmungen enthaltene transitorische Verfügung: »daß die Rechnungen der beiden Verwaltungen, sowie bei der neuen Kranken-anstalt außerdem die Specialadministration, bis zum Schlusse dieses Jahres von den bisherigen Verwaltern fortgeführt werden«,

dürfte jedoch, da sie auf der nicht eingetroffenen Voraussetzung beruht, daß die definitive Regulirung der Angelegenheit zeitig in diesem Jahre erfolgen werde, nunmehr in Wegfall zu bringen und die bisherigen Verwalter zu ersuchen sein die Verwaltung fortzuführen, bis dieselbe von den neu zu erwählenden Verwaltern übernommen werden kann.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat sich auch hierin mit ihr einverstanden zu erklären.

11. Ergänzung mehrerer Deputationen.

Die Bürgerschaft hat an Stelle mehrerer aus Deputationen ausgetretener Mitglieder nachstehende neue Mitglieder derselben erwählt:

- a. bei der Reclamationsdeputation
an Stelle des ausgetretenen Herrn F. M. Vietor Herrn J. D. Helmken;
- b. bei der Deputation wegen Abwendung der Gefahren des Hochwassers
und wegen gesetzlicher Bestimmungen über Benutzung der Flußufer
an Stelle des Herrn Senator H. A. Schumacher Herrn Dr. Lampe;
- c. bei der Deputation für die Accise und Consumtionsabgabe
an Stelle des verstorbenen Herrn G. G. Ulrichs Herrn Diedr. Albers;
- d. bei der Finanzdeputation
an Stelle des verstorbenen Herrn G. G. Ulrichs Herrn W. L. Delrichs;
- e. bei der Wegbaudeputation
an Stelle des verstorbenen Herrn G. G. Ulrichs Herrn J. G. Pajeken;
- f. bei der Deputation wegen Haftungsverbindlichkeit mehrerer Inhaber
einer Handlungsfirma
an Stelle des verstorbenen Herrn G. G. Ulrichs Herrn Dr. Clard Meyer.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. December 1853.

1. Revision der Deichordnung und Abwässerung des Blocklandes.

Als die Bürgerschaft am 30. Jan. 1850 dem Deputationsentwurf der Deichordnung ihre Zustimmung ertheilte, beantragte sie zugleich, daß noch vor Ablauf des Jahres eine Deputation mit der Revision der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sich beschäftigen und daneben den Auftrag erhalten möge, darüber zu berathen und zu berichten:

- 1) inwiefern durch eine Verbesserung der Abwässerung des Blocklandes, z. B. durch Regulirung derselben mittelst Dampfkraft und durch Beihülfe des Staats zu den Kosten einer Dampfmühle zum Wasserschöpfen und neuer großer Siele, der Werth und die Ertragsfähigkeit der mit Deichen beschwerten Ländereien erhöht und dadurch den Deichhaltern eine Erleichterung verschafft;
- 2) ob und wie weit auch den Gutsherren der deichpflichtigen Ländereien eine Beitragspflicht auferlegt werden könne.

Der Senat erklärte hierauf in seiner Mittheilung vom 4. Febr. 1850, daß er die Deichordnung ebenfalls genehmige, auch damit einverstanden sei, daß noch vor Ablauf des Jahres eine Deputation zur Revision des Gesetzes und zur Vornahme der von der Bürgerschaft angeregten weiteren Berathungen niedergesetzt werde, daß er jedoch vorab die Kammer für Landwirthschaft zu einem Gutachten über die Abwässerung des Blocklandes auffordern werde.

Dieser Aufforderung ist die Kammer für Landwirthschaft jetzt nachgekommen, indem sie in einem dem Senat eingereichten gutachtlichen Berichte ihre ausführlich motivirte Ansicht dahin ausgesprochen hat,

- 1) daß eine genügende Abwässerung des Blocklandes, d. h. eine Abwässerung in Folge deren das Land während der 6 Sommermonate vom Wasser gänzlich befreit wäre, den Werth und die Ertragsfähigkeit der Ländereien in einem, im Voraus kaum zu berechnenden, jedenfalls sehr erheblichen Maße erhöhen werde,
- 2) daß die Dampfkraft das einzige Mittel sei, um mit Sicherheit diese Folgen herbeizuführen;
- 3) daß indeß die Sache ihre großen Schwierigkeiten habe, welche sich kaum anders als mit einer wirksamen Unterstützung von Seiten des Staats würden überwinden lassen, wohin namentlich die Vereinigung der theilhaftigen Grundbesitzer zu einem Abwässerungsverbande im Wege der Gesetzgebung, eine Garantie